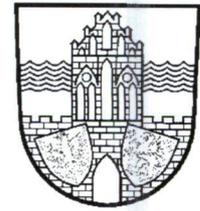


Landkreis Uckermark - Die Landrätin -



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

An das
Mitglied des Kreistages
Frau Birgit Bader

nachrichtlich
alle Mitglieder des Kreistages

Nebenstelle:

Dezernat: III
Amt: Landwirtschafts- und Umweltamt/
Untere Naturschutzbehörde
Bearbeiter(in): Herr Wendt/Frau Wothe
Zimmer-/Haus-Nr.: 301 / 1
Telefon-Durchwahl: 03984 / 70 16 68
Telefax: 03984 / 70 45 99
E-Mail: amt68@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
	29.05.2018	681/2018/0945	18.06.2018

Ihre Anfrage (DS-Nr. AF/100/2018) an den Landrat zur Situation des Baumschutzes in der Uckermark

Sehr geehrte Frau Bader,

Ihre Fragen beantworte ich wie folgt:

Frage 1:

Wie viele Bäume sind jährlich im Zeitraum der letzten 10 Jahre im Landkreis gefällt und nachgepflanzt worden?

Antwort:

Eine vollständige Angabe der Anzahl und der damit verbundenen Ersatzpflanzungen der im Landkreis Uckermark gefällten Bäume ist aufgrund der verschiedenen Zuständigkeiten (Naturschutzzuständigkeitsverordnung) und auch durch das Entfallen von Meldepflichten nicht möglich.

Frage 2:

Für wie viele Bäume wurden in den vergangenen zehn Jahren Ausnahmegenehmigungen zur Fällung erteilt?

Antwort:

In der nachfolgenden Abbildung sind von der UNB erfasste Baumfällungen dargestellt.

Konto der Kreisverwaltung:
Kontoinhaber: Landkreis Uckermark
Sparkasse Uckermark
IBAN: DE67 1705 6060 3424 0013 91
BIC: WELADED1UMP

Steuernummer:
062/149/01062

Telefon-Vermittlung:
03984 70-0
Internet:
www.uckermark.de

Sprechzeiten:
Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr
Di.: 08:00 bis 12:00 und
13:00 bis 17:00 Uhr
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Der Landkreis Uckermark stellt für E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten die zentrale E-Mail-Adresse landkreis@uckermark.de zur Verfügung. Für alle anderen E-Mail-Adressen der Kreisverwaltung wird der rechtsverbindliche Zugang ausdrücklich nicht eröffnet.

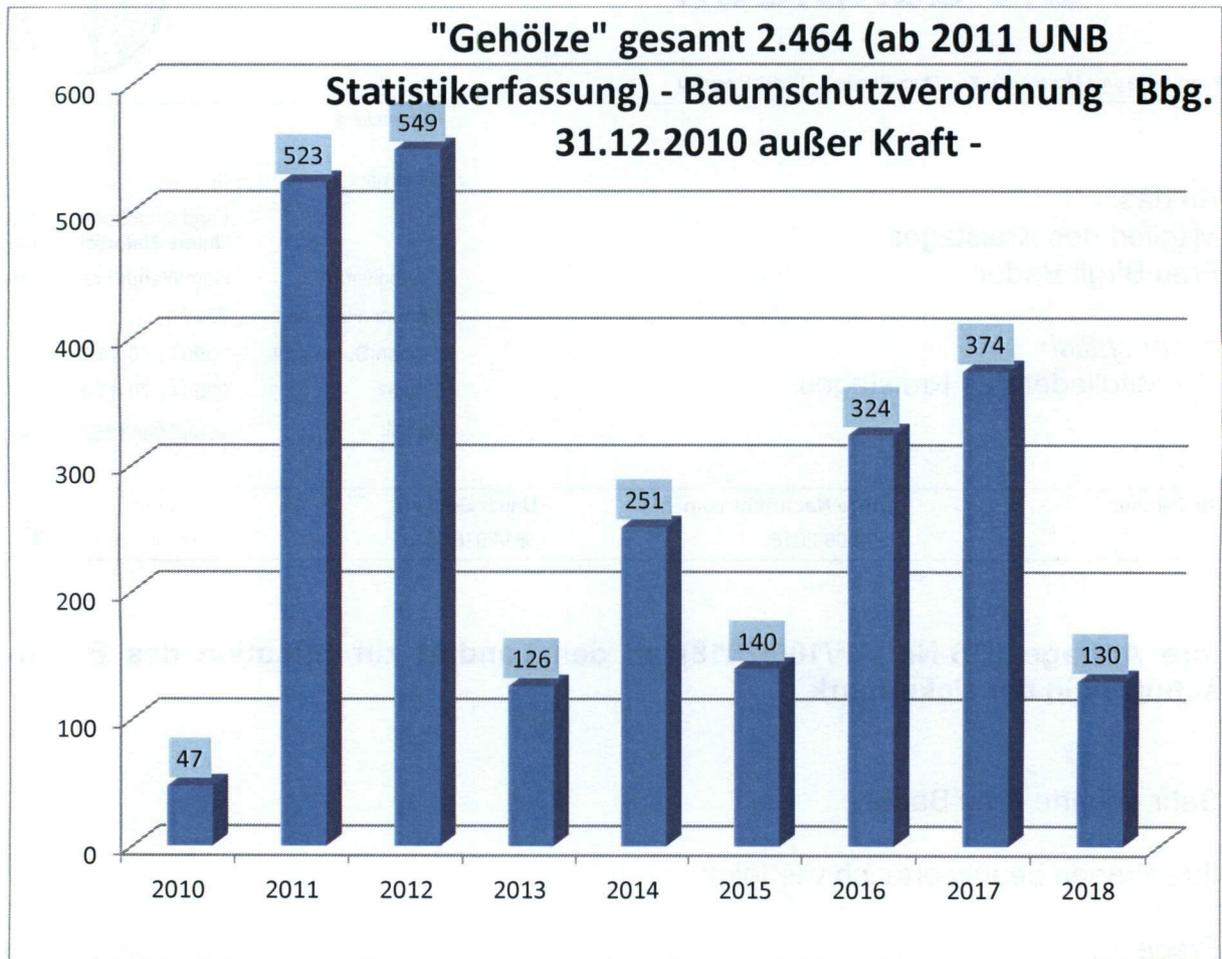


Abbildung 1: Anzahl Baumfällungen

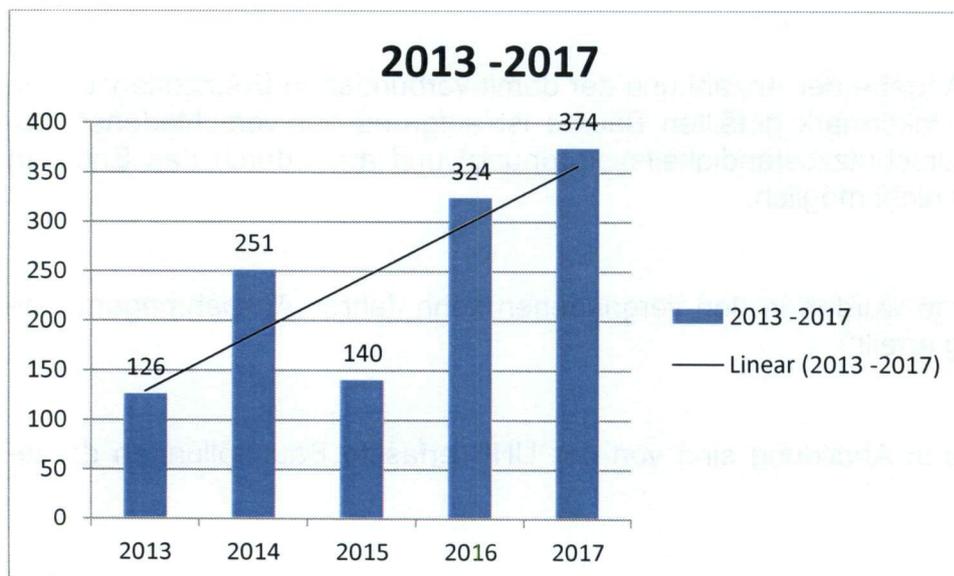


Abbildung 2: Fünfjahrestrend

Frage 3:

Wie viele Ordnungswidrigkeiten in Bezug auf den Baumschutz wurden in den letzten 10 Jahren im Landkreis festgestellt (bitte nach einzelnen Jahren auflisten)?

Antwort:

In Bezug auf den Baumschutz gibt es jährlich schwankende Zahlen Anzeigen, regelmäßig im einstelligen Bereich.

Frage 4:

In welchen Städten und Gemeinden werden die Ausnahmegenehmigungen von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises oder vom städtischen Grünflächenamt erteilt? (Bitte auflisten)

Antwort:

Städte und Gemeinden mit Baumschutzsatzung erteilen Fällgenehmigungen im Rahmen des Geltungsbereiches der Satzung. Darüber hinaus ist die Untere Naturschutzbehörde für Fällgenehmigungen zuständig, wenn beabsichtigt wird Bäume

- einer Allee,
- eines Naturdenkmals,
- in einem Natur- oder Landschaftsschutzgebiet,
- in einem geschützten Biotop,
- auf Grund eines Eingriffs,

zu fällen.

Tabelle 1: Übersicht Baumschutzsatzungen im Landkreis Uckermark

	Baumschutzsatzung	seit	Änderung
Amt Oder-Welse	Berkholz-Meyenburg	ja	2005
	Mark Landin	ja	2005
	Passow	ja	2005
	Pinnow	ja	2005
	Schöneberg	ja	2005
Stadt Schwedt¹		ja	2010
Amt Gartz/Oder		ja	2004
Stadt Angermünde		nein	
Amt Gerswalde		ja	2006
Amt Nordwest-uckermark		nein	2009, 2011
Stadt Templin		nein	
Gemeinde Uckerland		ja	2011
Gemeinde Boitzenburger Land		ja	2004
Amt Brüssow	Stadt Brüssow	ja	2005
	Carmzow-Wallmow	ja	2009
	Göritz	ja	2004
	Schenkenberg	ja	2006
	Schönfeld	ja	2004
Amt Gramzow		ja	2010
Stadt Prenzlau		ja	2011
Stadt Lychen		ja	2004
			2012, 2013
			2005

¹ Wenn Gemeindeteile nicht gesondert benannt, dann gilt die Baumschutzsatzung für alle angehörigen Gemeindeteile.

Frage 5:
Welche Städte und Gemeinden im Landkreis haben keine Baumschutzsatzung?

Antwort:
siehe zu Nr. 4 (Tabelle 1)

Frage 6:
Aus welchen Gründen hat der Landkreis Uckermark keine Baumschutzverordnung?

Antwort:
Mit dem Auslaufen der landesweit geltenden Baumschutzverordnung Brandenburgs Ende des Jahres 2010 wurde bisher keine kreiseigene Baumschutzverordnung angestrebt.

Frage 7:
Können Bürgerinnen und Bürger die Ergebnisse der Baumschau einsehen? Wenn ja, wo und welche behördlichen Schritte sind zur Einsichtnahme durch Bürgerinnen und Bürger zu unternehmen? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:
Die Baumschau resultiert aus der in den naturschutzrechtlichen gesetzlichen Regelungen nicht konkret geregelten „Verkehrssicherungspflicht“ und beruht vorrangig auf § 823 BGB und der FLL²-Baumkontrollrichtlinie.

Träger der Verkehrssicherungspflicht ist der Eigentümer der Bäume.

Umweltinformationen sind alle Daten über Maßnahmen oder Tätigkeiten, die sich auf die Umweltbestandteile im Sinne des Umweltinformationsgesetzes (UIG) auswirken oder wahrscheinlich auswirken. Dazu gehören auch Berichte über die Umsetzung des Umweltrechtes. Baumschauprotokolle sind von den Verkehrssicherungspflichtigen (u.a. Wasser- und Schifffahrtsamt) zu führen. Soweit diese nach § 2 Abs. 1 des Umweltinformationsgesetzes „informationspflichtige Stellen sind“ können dort die Baumschauprotokolle eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Karsten Stornowski
3. Beigeordneter

² Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau